

Gesundheitsuntersuchung für das Praktikum der Fachoberschule

- Schülerinnen und Schüler der Fachoberschule, **die noch nicht 18 Jahre alt** sind, dürfen gem. § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) von Praktikumsbetrieben nur beschäftigt werden, wenn
 - o sie / er innerhalb der letzten vierzehn Monate von einem Arzt untersucht worden ist (**Erstuntersuchung**) und
 - o dem Arbeitgeber eine von diesem Arzt ausgestellte Bescheinigung vorliegt.
- Die Kosten der Untersuchung trägt gem. § 44 JArbSchG das Land
- Das **Einwohnermeldeamt** am Wohnsitz der Schülerin / des Schülers stellt für die Abrechnung der Untersuchung einen „**Untersuchungsberechtigungsschein**“ aus. Hierfür muss der Personalausweis, Kinderausweis oder der Ausweis der Eltern vorgelegt werden. Die Ausstellung ist kostenfrei.
- Mit dem Untersuchungsberechtigungsschein kann die Schülerin / der Schüler zum **Hausarzt / Kinderarzt** gehen. Dieser führt die Untersuchung durch, stellt die Bescheinigung aus und rechnet die Untersuchung ab.
- Für **Praktika im Bereich Gesundheit und Pflege** kann – in Abhängigkeit vom Einsatzbereich – zusätzlich eine **Impfbescheinigung** erforderlich sein. Dies kann insbesondere eine Impfung gegen **Hepatitis B** betreffen. Die Kosten für diese Impfung werden bis zum 18. Geburtstag i.d.R. von den Krankenkassen übernommen. Eine Impfung gegen Hepatitis B muss mindestens 6 Wochen von Beginn des Praktikums begonnen werden, da mindestens zwei Impfungen erforderlich sind. Die zweite Impfung muss spätestens zwei Wochen vor Beginn des Praktikums erfolgt sein. Dieser Zeitraum ist erforderlich, damit ein ausreichender Schutz aufgebaut werden kann.

Ein **Formular** für ein Ärztliches Attest mit Hepatitis B Nachweis kann auf der RS+ Homepage abgerufen werden. Bei einem Praktikumseinsatz in Kinder- und / oder Frauenkliniken ist möglicherweise zusätzlich ein Nachweis im Bezug auf Masern / Mumps / Röteln / Windpocken erforderlich. Dies ist mit der Praktikumsstelle (i.d.Regel nur größere Krankenhäuser) abzusprechen.